

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26.04.2022 und Planunterlagen vom April 2022 beantragte die Gemeinde Fellheim die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller.

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung von Gewässern oder ihrer Ufer (Gewässerausbau) der Planfeststellung/Plangenehmigung durch die zuständige Behörde.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b) UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Sehr kleinräumig (Breite von 6 m von der Böschungsoberkante bis 8m am Böschungsfuß)
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	-
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	Nutzung natürlicher Ressourcen nur in geringem Umfang
dd) Erzeugung von Abfällen	Keine vorhabensbedingte Erzeugung von Abfällen

ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	Umweltverschmutzung gering
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	Keine Risiken zu erwarten, keine gefährlichen Stoffe
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	Keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit		
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Ufer- und Gewässerbereich, keine Nutzung		
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine unnötige Rodung von Bäumen, Einbau als Totholz; Gewässerbegleitgehölze sollen geschont werden		
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	betroffen		Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen
	Ja	Nein	
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	LSG „Illerauen nördlich von Buxheim
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) **Art und Merkmale möglicher Auswirkungen** (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		Nicht zu erwarten
Wasser	Iller, Grundwasser; Gewässertrübung Iller beim Bau	Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Grundwasserleiter; Grundwasser-Verhältnisse werden nicht verändert; potentielle negative Auswirkungen auf das Gewässer werden durch geeignete und vorausschauende Planung und behutsame Bauausführung vollständig minimiert; kurzfristige Veränderung der Wasserbeschaffenheit während der Bauphase; Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bescheidsauflagen
Luft/Klima		Nicht zu erwarten, zu geringer Umfang der Maßnahmen
Tiere	Evtl. Störung von Kleinstlebewesen und Fischen	Störung nur während der Bauzeit, Minimierung des Eingriffs durch Auflagen; Schaffung von Laichplätzen durch Kieszugabe und Verbesserung der Fließgewässermorphologie; keine Beeinträchtigung bekannt
Pflanzen	Eingriff in Uferflächen am Rande der Iller	Eingriff unerheblich
Landschaft	Visuelle Veränderung	Minimale Versteinung, keine gravierenden Veränderungen
Kultur-/Sachgüter		Keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern
Mensch	Sperrung Uferweg während Bauzeit	Temporale Beeinträchtigung; ansonsten keine negativen Auswirkungen ersichtlich

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (die Versteinung des Illerufers (Breite 6 m an der Böschungsoberkante und bis 8 m am Böschungsfuß) und die Schaffung eines Kieslaichhabitats bei Grundstück Fl.Nr. 697/2 der Gemarkung Fellheim an der Iller) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 09.11.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt